

berechtigt wäre, Einwendungen gegen eine Disziplinar-massnahme aus der Behauptung abzuleiten, die Wegleitung ADV Nr. 10 sei ihm gegenüber nicht eingehalten worden.

Allerdings war der Beschwerdeführer den Gefahren übermässigen Alkoholenusses besonders ausgesetzt als Rebbergbesitzer und aus familiären Gründen. Er hatte aber seinen eigenen Wein auf Veranlassung der Verwaltung verkauft, so dass insofern die gefährlichste Versuchung zum Weintrinken beseitigt war. Er hat dann aber fremden Wein gekauft und sich auf diese Weise der Gefahr, gegen die ihm auferlegte Abstinenz zu verstossen, selbst wieder ausgesetzt. In der Hauptverhandlung vor Bundesgericht hat er erklärt, er habe seit der Entlassung vollständig abstiniert. Ein korrektes Verhalten, wie er es jetzt beobachtet haben will, wäre ihm danach schon nach der ersten Disziplinierung möglich gewesen, wenn er den Ernst seiner Lage damals erfasst hätte. Er kann sich unter diesen Umständen auch nicht darauf berufen, dass er wegen der Trinksitten im Kanton Wallis und wegen der Verhältnisse seines Dienstes unüberwindlichen Versuchungen ausgesetzt war. Es hat ihm offenbar der Wille gefehlt, den Anordnungen seiner Vorgesetzten nachzuleben und sich den Bedürfnissen des Dienstes und seiner persönlichen Lage anzupassen.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Beschwerde wird abgewiesen.

C. STRAFRECHT — DROIT PÉNAL

I. BUNDESSTRAFRECHT

CODE PÉNAL FÉDÉRAL

62. Urteil des Kassationshofes vom 18. November 1935 i. S. Zumbach gegen Bern, Staatsanwaltschaft.

Gefährdung des Eisenbahnverkehrs (revidierter Art. 67 BStrR).

Bei einer Strassenbahn, deren Geleise über öffentliche Verkehrsstrassen führen, soll die Fahrgeschwindigkeit soweit ermässigt werden, dass der Wagen auf Sichtweite zum Stehen gebracht werden kann.

Am 11. Oktober 1933, kurz nach 19 Uhr, bei Nacht und Regenwetter, fuhr ein Tramwagen der Städtischen Strassenbahnen Biel an der Dufourstrasse ein mit einigen Personen besetztes Break (Bockwägeli), das sich auf der rechten Strassenseite in der gleichen Richtung bewegte, von hinten an. Beide Fahrzeuge wurden beschädigt und mehrere Personen verletzt.

Der vom Gerichtspräsidenten I von Biel freigesprochene Tramführer Zumbach wurde von der I. Strafkammer des Obergerichts gleich dem Führer des Breaks wegen fahrlässiger Gefährdung der Sicherheit des Strassenbahnverkehrs in Anwendung des revidierten Art. 67 des Bundesstrafrechts mit 30 Fr. gebüsst.

Mit der vorliegenden Nichtigkeitsbeschwerde verlangt er Aufhebung des gegen ihn ergangenen Urteils und Freispruch, eventuell Rückweisung der Sache an das Obergericht zu neuer Beurteilung.

Der Kassationshof zieht in Erwägung :

Dass die Sicherheit des Strassenbahnverkehrs durch den Zusammenstoss erheblich gefährdet worden ist, steht ausser Zweifel. Es fragt sich nur, ob dem Nichtigkeitskläger ein fahrlässiges Verhalten zur Last falle. Nach den Feststellungen der Vorinstanz war die Sicht — namentlich auch wegen des Fehlens eines Scheibenwischers an der mit Regentropfen behafteten Scheibe des Führerstandes — so schlecht, dass Zumbach das Fuhrwerk erst auf 3 bis 4 Meter erblicken konnte. Auf diese Strecke anzuhalten, war ihm bei dem (an und für sich erlaubten) Fahrtempo von 18 km/Stunde unmöglich. Die Vorinstanz sieht aber ein Verschulden des Tramführers eben darin, dass er den schlechten Sichtverhältnissen nicht durch entsprechendes Verlangsamten der Fahrt Rechnung getragen hat, um sich instand zu setzen, beim Auftauchen eines Hindernisses den Tramwagen innerhalb der übersichtbaren Strecke zu stellen.

Dieser Auffassung ist beizupflichten. Freilich wird die Anwendung solcher Vorsicht mitunter beträchtliche Verzögerungen und damit Störungen des Betriebes mit sich bringen. Allein die Sorge für die Sicherheit des Bahnverkehrs verdient den Vorrang vor der Sorge für die Einhaltung des Fahrplans. Ist das Wetter so unsichtig, dass bei normalem Fahrtempo den Gefahren, mit denen zu rechnen ist, nicht begegnet werden könnte, so liegt es daher dem Tramführer ob, die Geschwindigkeit entsprechend herabzusetzen, wobei ihm natürlich wegen der dadurch bedingten Betriebsstörung kein Vorwurf gemacht werden darf. Die Wahrung der Betrieb s i c h e r h e i t liegt ja vornehmlich im Interesse der Strassenbahnunternehmung selbst und ihrer Fahrgäste, deren Schutz gerade auch die angewendete Strafbestimmung Nachachtung verschaffen will. Nun ist im Betrieb einer Strassenbahn, deren Geleise über öffentliche Verkehrsstrassen führen, im Unterschied zu andern Bahnen, deren Fahrbahn dem allgemeinen Verkehr nicht offen steht, immer mit Hindernissen zu rechnen.

Daran ändert auch das einer Strassenbahn eingeräumte Vortrittsrecht nichts, das wohl gewisse Pflichten anderer Strassenbenützer gegenüber der Strassenbahn begründet, aber nicht ausschliesst, dass deren Fahrbahn bisweilen, erlaubter- oder unerlaubterweise, gesperrt ist. Um solchenfalls die Gefahr eines Zusammenstosses verhüten zu können, ist es in der Tat geboten, die Fahrgeschwindigkeit des Tramwagens soweit zu ermässigen, dass der Wagen auf Sichtweite zum Stehen gebracht werden kann. Dieser Pflicht ist hier nicht genügt worden; den Nichtigkeitskläger trifft daher an der Verkehrsgefährdung ein, wenn auch nicht schweres, so doch rechtserhebliches Verschulden.

Demnach erkennt der Kassationshof :

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird abgewiesen.

II. SCHUTZ DER SICHERHEIT DER EIDGENOSSENSCHAFT

MESURES TENDANT A GARANTIR LA SÛRETÉ DE LA CONFÉDÉRATION

63. Urteil des Bundesstrafgerichts vom 16./17. Dezember 1935 i. S. Bundesanwaltschaft gegen Lolli und Mitangeklagte.

Bundesbeschluss vom 21. Juni 1935 betreffend den Schutz der Sicherheit der Eidgenossenschaft, Art. 3 :

- Objektiver Tatbestand Erw. 1, 6 a.
- Subjektiver Tatbestand Erw. 3, 6 b.
- Täterschaft Erw. 2.
- Örtlicher und Zeitlicher Geltungsbereich Erw. 4 a und b.

Aus dem Tatbestand :

Der angeklagte Lolli hat im April 1935 in verschiedenen Schweizer Zeitungen bewährte Mitarbeiter für eine internationale Zeitschrift gesucht. Darauf haben sich unter